

Antrag F 1 - Änderung der Bundestags-Geschäftsordnung

Antragsteller: Unterbezirk Hochtaunus

Die Versammlung möge beschließen:

Änderung der Bundestags-Geschäftsordnung

Wir fordern die SPD-Bundestags-Fraktion auf, sich für folgende Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags einzusetzen:

Der § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung ist wie folgt zu ändern:

(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führen das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages, und das an Jahren jüngste oder wenn es ablehnt, das nächstjüngste Mitglied des Bundestages gemeinsam den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

Die bisherige Fassung des §1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages lautet:

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer
§ 1 Konstituierung

(1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes, s.u.) einberufen.

(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.

(4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

Artikel 39 Abs.1 und 2 GG

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.